

Mitteilung des Senats vom 6. Februar 2024**Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (BremHfÖVG) wird der Ressortwechsel vom Senator für Finanzen zum Senator für Inneres und Sport umgesetzt und die Einrichtung eines Kuratoriums mit zivilgesellschaftlicher Beteiligung vorgesehen. Zudem werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz in erster und zweiter Lesung.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Änderung des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung**

Das Bremische Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 233), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68, 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 43 folgende Angabe eingefügt:

„§ 43a Kuratorium“.

2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Finanzen“ durch die Wörter „Inneres und Sport“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Finanzen“ durch die Wörter „Inneres und Sport“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Finanzen“ durch die Wörter „Inneres und Sport“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Finanzen“ durch die Wörter „Inneres und Sport“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Finanzen“ durch die Wörter „Inneres und Sport“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Finanzen“ durch die Wörter „Inneres und Sport“ ersetzt.
6. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „für Wissenschaft und Häfen“ durch die Wörter „oder des Senators für Umwelt, Klima und Wissenschaft“ und die Wörter „der Senator für Finanzen“ durch die Wörter „die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „für Wissenschaft und Häfen“ durch die Wörter „oder des Senators für Umwelt, Klima und Wissenschaft“ und die Wörter „der Senator für Finanzen“ durch die Wörter „die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport“ ersetzt.
7. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Kuratorium

An der Hochschule wird ein Kuratorium gebildet, das insbesondere zu den Studieninhalten des Studiengangs Polizeivollzugsdienst Stellung nimmt. Das Kuratorium soll mit Personen besetzt sein, die auf Grund ihrer fachlichen, beruflichen oder ehrenamtlichen Erfahrungen besonders geeignet sind, verschiedene gesellschaftliche Perspektiven in das Kuratorium einzubringen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Akademischen Senat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gewählt. Das Kuratorium berichtet der nach § 46 Absatz 1

zuständigen Behörde sowie dem Akademischen Senat regelmäßig über seine Tätigkeit. Das Nähere über Aufgaben, Zusammensetzung und Organisation des Kuratoriums regelt die Hochschule durch Satzung, die der Genehmigung der Senatorin oder des Senators für Umwelt, Klima und Wissenschaft bedarf.“

8. In § 44 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für Wissenschaft und Häfen“ durch die Wörter „für Umwelt, Klima und Wissenschaft“ ersetzt.

9. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,
2. in allen Angelegenheiten, die nur einen internen Studiengang nach § 17 Absatz 2 unmittelbar betreffen, die senatorische Behörde, der die Laufbahn zugeordnet ist, für welche in dem Studiengang ausgebildet wird,
3. in allen Angelegenheiten, die nur einen Fachbereich unmittelbar betreffen, dem ein Studiengang mit Schwerpunkt Steuern zugeordnet ist, die Senatorin oder der Senator für Finanzen.

Die zuständige Behörde nach den Nummern 2 und 3 entscheidet im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Inneres und Sport.“

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „senatorischen Behörde“ die Wörter „,wenn es sich um unterschiedliche Behörden handelt“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Wissenschaft und Häfen“ durch die Wörter „Umwelt, Klima und Wissenschaft“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wissenschaft und Häfen“ jeweils durch die Wörter „Umwelt, Klima und Wissenschaft“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „für Wissenschaft und Häfen“ durch die Wörter „oder dem Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Wissenschaft und Häfen“ durch die Wörter „Umwelt, Klima und Wissenschaft“ ersetzt.

- e) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Finanzen“ durch die Wörter „Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung

A. Allgemeines

Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV) wurde 1979 mit den drei Studiensäulen Allgemeine Verwaltung, Polizeivollzugsdienst und Steuerverwaltungsdienst eingerichtet und diente der Ausbildung des seinerzeit so bezeichneten gehobenen Dienstes der Verwaltung in Bremen. Die Hochschule wurde dem Geschäftsbereich des Senators für Finanzen zugeordnet, weil die beiden Studiensäulen Allgemeine Verwaltung und Steuerverwaltungsdienst so bezeichnete interne Studiengänge darstellten, die in der fachlichen Zuständigkeit des Senators für Finanzen lagen.

Zwischenzeitlich wurden die Studiengänge für die Allgemeine Verwaltung und für den Steuerverwaltungsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung eingestellt; die entsprechenden Ausbildungen werden jetzt an anderer Stelle durchgeführt. Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung trägt mit den beiden Studiengängen „Polizeivollzugsdienst (PVD)“ sowie „Risiko- und Sicherheitsmanagement (RSM)“ allerdings maßgeblich zur Nachwuchsgewinnung für die Öffentliche Verwaltung bei; die Ausbildung für den Bereich Polizeivollzugsdienst im Land Bremen erfolgt ausschließlich über das genannte Studium. Der Ausbildungsbereich „Sicherheit“ mit zusammengefasst mehr als 230 („Polizeivollzugsdienst“ und „Risiko- und Sicherheitsmanagement“) neuen Student:innen pro Studienjahr ist mit weit über 90 Prozent aller Student:innen der klare Studienschwerpunkt der Hochschule. Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ ist der quantitativ weit größte und zudem einzige interne Studiengang an der Hochschule.

Die Hochschule wird daher aufgrund ihrer Verantwortung für diesen spezialisierten Ausbildungsbereich für den öffentlichen Dienst dem Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport als fachlich zuständigem Senatsressort zugeordnet.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Einfügung des § 43a Hochschule für Öffentliche Verwaltung erfordert eine Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummern 2 bis 6 sowie 8 (§§ 2, 7, 9, 12, 15, 44 Hochschule für Öffentliche Verwaltung)

Zur Umsetzung des Ressortwechsels werden die Normen an die neue Zuständigkeit angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 43a Hochschule für Öffentliche Verwaltung)

Es liegt im höchsten Maße im Interesse der Gesellschaft, dass das Personal insbesondere für den Polizeivollzugsdienst, der gleichsam für das staatliche Gewaltmonopol steht und zur Erfüllung seiner Aufgaben mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet ist, eine gute Ausbildung erfährt. Vor diesem Hintergrund wird an der Hochschule ein Kuratorium mit zivilgesellschaftlicher Beteiligung eingerichtet, das – unter voller Wahrung der Wissenschaftsfreiheit – der Verbindung der Hochschule mit gesellschaftlichen Kräften dient, die Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit unterstützt und ihre Aufgabenerfüllung fördert. Das Kuratorium soll den Diskurs in der Hochschule, insbesondere zu den Studienplänen (Curricula), im Austausch mit externen Akteur:innen fördern. Diese Zielrichtung wird unterstützt, indem die Berichte aus dem Kuratorium im hochschulöffentlichen Teil des Akademischen Senats behandelt werden und zudem gegenüber der zuständigen Behörde berichtet werden. So ist es der zuständigen Behörde möglich, ihrerseits in der staatlichen Deputation für Inneres zu berichten. Mitglieder des Kuratoriums sind insbesondere Vertretungen von unabhängigen Stellen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig Hinweise und Beschwerden zum Polizeivollzugsdienst aus der Bevölkerung entgegennehmen und daher Verbesserungspotenziale in der Aus- und Fortbildung aus dem Blickwinkel der Zivilgesellschaft erkennen können. Zur Wahrung der akademischen Selbstverwaltung und zur Stärkung der Unabhängigkeit des Gremiums wird die Binnenorganisation des Kuratoriums in die Verantwortung der Hochschule überstellt.

Zu Nummer 9 (§ 46 Zuständigkeit)

Zur Umsetzung des Ressortwechsels wird die Norm angepasst. Die Änderung in Absatz 1 soll durch Schaffung von Nummer 3 zudem sicherstellen, dass die Senatorin oder der Senator für Finanzen für den bestehenden Studiengang mit dem Schwerpunkt Steuern sowie für mögliche zukünftige weitere Studienangebote in diesem fachlichen Zusammenhang weiterhin zuständige Behörde ist. Absatz 2 Halbsatz 2 hat klarstellende Funktion.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.